



## GEMEINDE RORBAS

# REGLEMENT ÜBER DIE ANBRINGUNG VON PLAKATEN

## AN DEN KOMMUNALEN ANSCHLAGSTELLEN AN DEN DORFEINGÄNGEN, BZW. MOBILEN STÄNDERN

---

### 1. Art der Anschlagstellen

Das nachstehende Reglement über das Anbringen von Vereins- und anderen Plakaten bezieht sich auf folgende Anschlagstellen:

- Anschlagstelle am Dorfeingang "Au" der Weiacherstrasse;
- am Nordeingang der Irchelstrasse, aus Richtung Teufen;
- Mobile Plakatständer für das Anbringen von Plakaten auf öffentlichen Plätzen innerhalb der Gemeinde.

### 2. Status der Anschlagstellen

Für alle Plakatanschlagstellen stehen mobile Ständer entweder im Standardformat oder dann im Weltformat zur Verfügung. Die Ständer müssen jeweils durch die Gesuchsteller selber aufgestellt, bzw. nach Ablauf der Aushängefrist wieder entfernt werden. Ihr Standort ist die Werkhalle im Nauen. Für die Plakate an den Ortseingängen sind die vorbereiteten Stellen (Bodenhülsen) zu benutzen.

### 3. Wer kann von der Möglichkeit Gebrauch machen?

Bewilligungen werden erteilt an:

- Ortsvereine (der Gemeinden Rorbass und Freienstein-Teufen);
- vereinsähnliche Organisationen;
- Organisationen (auch kirchliche) mit öffentlich-rechtlichem Charakter;
- die Gemeinden.

Bei sämtlichen Plakatanschlagstellen sind, falls die Platzverhältnisse ausreichen, zwei gleichzeitige Plakatanschläge möglich.

Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen (und wenn zwei Anschläge nicht möglich, bzw. die Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind), sind Rorbasser Vereine zu bevorzugen.

#### **4. An wen können keine Bewilligungen erteilt werden?**

Keine Bewilligung zum Anbringen von Plakaten an den offiziellen Anschlagstellen erhalten:

- Vereine ausserhalb der Gemeinden Rorbas und Freienstein;
- Privatpersonen und Firmen (auch ortsansässige);
- an Organisatoren kommerzieller Veranstaltungen;
- für Wahl- und Abstimmungspropaganda.

#### **5. Das Einreichen der Gesuche**

Die Gesuche für das Aufstellen der Ständer, bzw. das Anbringen der Plakate sind mindestens 1 Monat vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung Rorbas einzureichen, wobei die offiziellen Gesuchsformulare dafür zu verwenden sind.

Bei mehreren Gesuchen (und ausgeschöpfter Zahl Anschlagstellen) entscheidet das Datum der Gesuchseinreichung über die Berücksichtigung (vorbehalten bleibt die Bevorzugung der Rorbaser Vereine gemäss Art. 3, Abs. 3, des Reglements).

#### **6. Die Bewilligungen**

werden durch die Gemeindeverwaltung Rorbas erteilt. Die Aushängefrist beträgt maximal 14 Tage. Sie kann, bei Engpässen durch mehrere Gesuche, auf 1 Woche reduziert werden.

Die Bewilligungen sind unentgeltlich.

Ein Recht auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht, bzw. sie liegt vollumfänglich im Ermessen der Behörde.

Bei Plakaten mit anstössigem, gegen das sittliche Empfinden verstossendem Text, bzw. mit ehrbeleidigendem Inhalt, kann der Gemeinderat die sofortige Entfernung verfügen.

#### **7. Das Anbringen der Plakate**

erfolgt durch die Gesuchsteller. Dazu sind die dafür vorgesehenen Plakatständer mit den benötigten Tafeln beim Gemeindewerk Rorbas, bei vorheriger Kontaktaufnahme, abzuholen und an den bezeichneten Orten aufzustellen. Bei Doppel-Anschlägen haben sich die Veranstalter selber über das Aufstellen, bzw. Anschlagen der Plakate zu einigen.

#### **8. Die Entfernung**

der Plakate hat durch die Veranstalter sofort am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die Plakatständer sind zu entfernen und dem Gemeindewerk zurückzubringen (Termin vereinbaren!).

#### **9. Unbewilligt angebrachte Plakate**

An den offiziellen Anschlagstellen (gemäss diesem Reglement) unbewilligt angebrachte Plakate (auch auf eigenen Ständern und Tafeln) sind nicht gestattet. Sie werden durch die Gemeindepolizeiorgane unverzüglich entfernt.

**In Kraft gesetzt durch Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 7. Februar 2006.**